
TOP 78:

Elfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 307/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Bereits seit 2013 fordern die Länder, dass Eisenbahnen, Regelungen über die Arbeitszeit der von ihnen eingesetzten Personen aufzustellen haben. Das BMVI folgt nun mit der entsprechenden rechtlichen Änderung diesem Vorschlag.

Mit der vorliegenden Verordnung soll eine allgemeine, ausdrückliche Verpflichtung festgeschrieben werden, mit der Eisenbahnen Regelungen über die Arbeitszeit der von ihnen eingesetzten Personen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben aufzustellen haben. In Einzelfällen nehmen Triebfahrzeugführer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, Arbeitsaufträge entgegen, die zu überlangen Arbeitszeiten führen, so dass Ruhezeiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies führt nicht nur zur Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Triebfahrzeugführer, sondern auch zur Gefährdung der Betriebssicherheit des Eisenbahnsystems. Eisenbahnen sind nach § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben sie darauf zu achten, dass die entsprechenden Arbeitszeitregelungen befolgt werden. Dies wird durch die Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften zur Arbeitszeitgestaltung sichergestellt. Allerdings sind von diesen Regelungen nur Personen erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Darüber hinaus dient die Änderungsverordnung der Rechtsbereinigung von Vorschriften.

Die Regelung ist im Interesse der Eisenbahnsicherheit im Personen- wie auch im Güterverkehr, damit wird eine Gesetzeslücke wirksam geschlossen. Unabhängig von der Rechtsform des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) können so überlange Arbeitszeiten von Triebfahrzeugführern, gerade bei Kleinbetrieben und im Subunternehmerbereich, vermieden werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.